

# Satzung

## zur Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in der Sitzung am 9. November 2015 folgende Satzung zur Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme seiner Zentralen Leitstelle durch den Rettungsdienst beschlossen:

### § 2

Gebührenpflichtig im Sinne der Satzung ist die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle des Odenwaldkreises an einen Leistungserbringer zur Durchführung von Kranken- und Notfalltransporten sowie Einsatzaufträge für Notarzteinsatzfahrzeuge.

Gebührenpflichtig sind ausschließlich vergütungsfähige Einsätze des bodengebundenen Rettungsdienstes.

### § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. <i>Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges<br/>gemäß der Indikationsliste des Landes Hessen</i>  | <b>pro Einsatzvergabe 32,00 €</b> |
| 2. <i>Durchführung von Transporten zur Notfallversorgung<br/>(Primär- und Sekundärtransporte) gemäß § 3 Abs. 2,<br/>4 und 5 HRDG in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 ff. des<br/>Hessischen Rettungsdienstplanes</i> | <b>pro Transport 76,50 €</b>      |
| 3. <i>Durchführung von Krankentransporten<br/>gemäß § 3 Abs. 3 HRDG in Verbindung mit<br/>Ziffer 1.1.3 des Hessischen Rettungsdienstplanes</i>  | <b>pro Transport 20,00 €</b>      |

Gebührenpflichtig sind alle abrechnungsfähigen Einsätze bzw. Transporte der Leistungserbringer im Sinne des HRDG. Mehrere gleichzeitig erteilte Einsatzaufträge an denselben Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.“

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Erbach, 10. Dezember 2015

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

gez.  
Frank Matiaske  
Landrat